

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) des Karate Club Birkenfeld e. V.

§ 1 Vereinsbeitrag/Aufnahmegebühr

- (1) Von den Mitgliedern des Karate Club Birkenfeld e. V. (KCB) wird ein Vereinsbeitrag erhoben. Die Höhe des Vereinsbeitrages ist wie folgt gestaffelt:

Gruppe 1: Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren)

30,00 Euro Vierteljährlich

Gruppe 2: Erwachsene (ab 18 Jahren)

30,00 Euro Vierteljährlich

Gruppe 3: Familien (ab 3 angemeldeten Familienmitglieder)

63,00 Euro Vierteljährlich

Gruppe 4: Passive Mitglieder (auf Antrag)

15,00 Euro Vierteljährlich

- (2) Bei Vereinsbeitritt wird eine einmalige **Aufnahmegebühr von 40 Euro** fällig:
Diese Gebühr beinhaltet die jeweils gültige DKV-Jahressichtmarke und den DKV Ausweis.
- (3) Ein Wechsel in eine andere Beitragsgruppe wird mit Beginn des folgenden Vierteljahres vollzogen.

§ 2 Beiträge und Gebühren des Fachverbandes

- (1) Beiträge und Gebühren, die in der jeweils festgesetzten Art und Höhe an den Deutschen Karateverband (DKV) zu leisten sind, leitet der Verein bestimmungsgemäß weiter.
- (2) Als Vereinsausweis bzw. Nachweis der Teilnahmeberechtigung an Prüfungen, Wettkämpfen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen des KCB oder DKV hat jedes Vereinsmitglied einen DKV-Ausweis und die jeweils für ein Kalenderjahr gültige – Jahressichtmarke (JSM) des DKV zu erwerben. Die Kosten hierfür belaufen sich derzeit wie folgt:

10 Euro (einmalig): **DKV Ausweisgebühr** (zu entrichten für Neumitglieder oder bei Verlust des bisherigen Ausweises)

18 Euro (jährlich): **Jahressichtmarke** für Kinder bis einschließlich 14. Lebensjahr

23 Euro (jährlich): **Jahressichtmarke** für Jugendliche u. Erwachsene

§ 3 Zahlweise

- (1) Der erste Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden nach Erhalt der Aufnahmebestätigung des KCB vom angegebenen Konto eingezogen.
- (2) Der Vereinsbeitrag ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen und wird vom Verein per Einzugsermächtigung eingezogen.
- (3) Die Einzugsermächtigung gilt solange bis diese schriftlich beim Verein widerrufen wird bzw. bis das Mitglied schriftlich und fristgerecht bis zwei Wochen zum Quartalsende abgemeldet wird. Gebühren, die dem Verein daraus entstehen, dass fällige Beiträge unberechtigterweise wieder von der Bank zurückgefordert werden, gehen zu Lasten des Mitgliedes und werden – samt Beitrag – neu vom Verein in Rechnung gestellt.
- (4) Der Betrag für die Jahressichtmarke ist mit dem Vereinsbeitrag im 1. Vierteljahr zu entrichten.

§ 4 Sonstiges

Über Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

Diese Ordnung wurde von der Gründungsversammlung des KCB am 11. Mai 1990 mit sofortiger Wirkung beschlossen und durch Vorstandsbeschluss mehrmals angepasst. Gültig ab 01.10.2022.